

Der Auslandschweizerartikel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Auslandschweizerartikel

Ein seit langem von den Auslandschweizern und von denen ihnen nahestehenden Vereinigungen in der Schweiz vertretenes Anliegen steht vor der Verwirklichung: Ein besonderer Artikel der Bundesverfassung soll die Rechte und Pflichten der ausserhalb der Landesgrenzen niedergelassenen Schweizer Bürger umschreiben. Ein Entwurf für diesen Verfassungsartikel wurde vom Ständerat bereits beraten und erfreulicherweise einstimmig angenommen. Der Nationalrat wird sich damit in seiner Frühjahrs-Session zu befassen haben und noch im laufenden Jahr 1966 wird der neue Artikel dem Schweizervolk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Mit dem neuen Verfassungsartikel öffnet sich ein neues Kapitel in der Auslandschweizerpolitik. Die Vorlage ist das Ergebnis gründlicher Vorbereitungen des Eidgenössischen Politischen Departementes, verschiedener Rechtsgelehrter, interessierter Vereinigungen, der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der Schweizerkolonien im Ausland. Bei dem neuen Auslandschweizerartikel der Bundesverfassung (45bis) handelt es sich um einen Ermächtigungsartikel. Der Bundesrat schlägt folgenden Wortlaut vor:

Der Bund ist berechtigt, die Beziehungen der Schweizer im Ausland unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den diesen Zielen dienenden Institutionen beizustehen. Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweizer im Ausland die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Die Kantone sind vorher anzuhören.

Wir sind überzeugt, dass das Schweizervolk sich in der Regel durchaus bewusst ist, dass die Wirksamkeit der in der Fremde niedergelassenen Mitbürger nicht nur für das Ansehen der Eidgenossenschaft in der ganzen Welt, sondern auch für das Wirtschafts- und Geistesleben der Heimat eine wichtige Rolle spielt.

Die Auslandschweizer von heute sind vor allem Techniker, Kaufleute und Wissenschaftler. Die Zahl der im Ausland lebenden Schweizer wird heute auf rund 280'000 geschätzt. Es handelt sich um rund 160'000 Schweizer Bürger und rund 120'000 Doppelbürger. Ein Höchststand von über 400'000 Auslandschweizern dürfte Ende der zwanziger Jahre erreicht gewesen sein.

Die nun vorgeschlagene Verfassungsnorm soll der Eidgenossenschaft die rechtlichen Möglichkeiten verschaffen, in vermehrtem Masse die Interessen ihrer Bürger im Ausland wahrzunehmen. Die Bestimmungen in der Verfassung über auswärtige Beziehungen sind wenig zahlreich. Die Schöpfer der Bundesverfassungen von 1848 wie von 1874 hatten an die Auswirkungen auf die Auslandschweizer wohl überhaupt nicht gedacht. Andererseits umfassen einzelne Verfassungsartikel (Wehrpflicht, AHV) ihrem Wortlaut nach auch die Auslandschweizer. Der Auslandschweizer ist in weitgehendem Masse mit seinem Wohnsitzstaat verbunden und dessen Hoheit unterworfen. Schliesslich gilt es, auch das Völkerrecht zu berücksichtigen. Es wäre falsch zu behaupten, dass das schweizerische Landesrecht, das Recht des Wohnsitzstaates und das Völkerrecht, die drei für den Auslandschweizer

massgebenden Rechtsordnungen, alle Probleme widerspruchslos aus der Welt schaffen können.

Die absolute Gleichbehandlung von Inlandschweizer und Auslandschweizer lässt sich nicht verwirklichen und dürfte klar sein. Andererseits sollte nicht eine Haltung eingenommen werden können, der Auslandschweizer sei, weil er jenseits der Landesgrenzen wohnt, von vornherein nicht wie ein Inlandschweizer zu behandeln. Es geht darum, einen vernünftigen Ausgleich zu finden. Es ist auch damit zu rechnen, dass in Zukunft möglicherweise noch viele, heute unbekannte Fragen sich stellen werden. Aus diesem Grunde sollte die Aufzählung der Materien im Verfassungsartikel nicht abschliessend sein. Der Gesetzgeber soll die Möglichkeit haben, auf die verschiedenartigsten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es ist auch zu bedenken, dass der Bund nicht frei ist, auf dem Gebiet der Auslandschweizerpolitik so Gesetze zu erlassen wie er will. Er muss auf das Völkerrecht Rücksicht nehmen, ferner auf die Tatsache, dass dem Vollzug dieser Gesetzgebung natürliche Schranken gesetzt sind.

Mit der Verwirklichung des Auslandschweizer-Verfassungsartikels beschreitet die Schweiz einen eigenen Weg. Der Artikel 45bis schafft eine brauchbare Verfassungsgrundlage zu einer verstärkten, zielbewussten und zusammenhängenden Auslandschweizerpolitik des Bundes. Es wird Sache der Bundesversammlung sein, nach der Zustimmung von Volk und Ständen die einzelnen Fragen zu regeln. Im Vordergrund stehen zur Zeit das Unterstützungswesen, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Ausübung politischer Rechte.

Vor einer Neuordnung der Warenumsatzsteuer

Aus der Antwort des Bundesrates auf eine kleine Anfrage geht hervor, dass die Bundesverwaltung gegenwärtig eine gesetzliche Neuordnung des gesamten Rechtes der Warenumsatzsteuer vorbereitet. Ein erster Verwaltungsentwurf zu einem Bundesgesetz über die Warenumsatzsteuer liegt bereits vor. Der Bundesrat machte diese Mitteilung im Zusammenhang mit der Bemerkung, dass zur Zeit Einzelmassnahmen für Steuerbestimmungen nicht angezeigt seien. Eine solche Einzelmassnahme war hinsichtlich der Befreiung von zollfrei eingeführten medizinischen und wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten von der Warenumsatzsteuer angeregt worden, weil mit der doppelten Begünstigung dieser Einfuhren eine unbeabsichtigte Benachteiligung der schweizerischen Hersteller solcher Waren verbunden sei. Im Verwaltungsentwurf für das neue Bundesgesetz ist der Wegfall der Steuerbefreiung dieser Einfuhren jedoch vorgesehen.
